



documenta-Stadt

## Informationen zum Aufenthaltsrecht

**Eine Übersicht für ausländische Studierende und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der Universität Kassel über ausländerrechtliche Bestimmungen**

### Inhaltsverzeichnis

- [Allgemeines](#)
- [Lohnsteuerkarte / Führerschein](#)
- [Meldepflicht](#)
- [Staatsangehörige der EU einschließlich Island, Liechtenstein, Norwegen](#)
- [Staatsangehörige der Schweiz](#)
- [Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten](#)
- [Studierende sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler](#)
- [Finanzierung des Lebensunterhalts](#)
- [Krankenversicherung](#)
- [Erwerbstätigkeit](#)
- [Studienfachwechsel / Hochschulwechsel](#)
- [Zusatz-, Aufbau-, Ergänzungsstudium](#)
- [Beschäftigung nach dem Studium](#)
- [Integrationskurs](#)
- [Niederlassungserlaubnis](#)
- [Einreise von Familienangehörigen](#)
- [Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung](#)
- [Grundsätzliches \(Visumsverfahren, Gebühren, Links\)](#)
- [Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels \(eAT\)](#)

## Allgemeines

Das Bundesinnenministerium gibt eine Broschüre für Zuwanderer "Willkommen in Deutschland" heraus. Diese Broschüre bietet viele nützliche Tipps und Hinweise für Ihre ersten Wochen in Deutschland.

Sie erhalten in der Broschüre z. B. Informationen

- zum Wohnen
- über Arbeit und Beruf
- über Kinder und Familie
- über Schule und Studium und
- über Gesundheit und Soziales

Sie können die Broschüre "Willkommen in Deutschland" über das Internet herunterladen.

 [Willkommen in Deutschland - Informationen für Zuwanderer](#)

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen einen Überblick über die Bestimmungen des Ausländerrechts geben. Sie ersetzen nicht eine persönliche Beratung durch die Ausländerbehörde.

### Kontakt:

Ausländerbehörde Kassel  
Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 29  
34117 Kassel  
Telefon: 0561 / 787 - 787  
Telefax: 0561 / 787 - 3116  
E-Mail: [auslaenderbehoerde@stadt-kassel.de](mailto:auslaenderbehoerde@stadt-kassel.de)  
Web: [www.serviceportal-kassel.de](http://www.serviceportal-kassel.de)  
Haltestelle: Altmarkt-Regierungspräsidium

### Öffnungszeiten:

Montag:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	offene Sprechzeit
Dienstag:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	nur mit vorheriger Terminvereinbarung
Mittwoch:	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr	nur mit vorheriger Terminvereinbarung
Donnerstag:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	offene Sprechzeit
Freitag:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	nur mit vorheriger Terminvereinbarung

Termine bitte telefonisch mit dem zuständigen Sachbearbeiter oder bei persönlicher Vorsprache am Info-Schalter vereinbaren!

## Lohnsteuerkarte

Wenn Sie neben dem Studium arbeiten, müssen Sie im Regelfall Ihrem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Ab dem Jahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt, sie wird ab dem Jahr 2012 durch das elektronische Verfahren ersetzt.

[Informationen zur Lohnsteuerkarte](#)

## Führerschein

Bei Fragen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis oder zum deutschen Führerschein wenden Sie sich bitte an die zuständige Führerscheinstelle.

### Führerscheinstelle der Stadt Kassel:

#### **-Ordnungsamt-**

-Führerscheinstelle-

Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 31  
34117 Kassel

#### **Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

## Meldepflicht

Neben den ausländerrechtlichen Bestimmungen gelten für ausländische Staatsangehörige in Deutschland auch die allgemeinen Meldepflichten nach den Meldegesetzen der einzelnen Bundesländer. Danach muss man sich grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Bezug einer Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde anmelden.

Gleiches gilt auch, wenn Sie eine andere Wohnung beziehen oder ins Ausland verziehen.

### Meldebehörde der Stadt Kassel:

#### **Bürgerbüro Mitte**

Standort: Obere Königsstraße 8 (Rathaus) Zimmer H 2 – H 6

Telefon: 0561 / 787 - 2057

#### **Öffnungszeiten:**

Montag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Samstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### **Bürgerbüro Nordwest**

Standort: Karlshafener Straße 2

Telefon: 0561 / 787 - 2402

#### **Bürgerbüro Nord**

Standort: Holländische Straße 72

Telefon: 0561 / 787 - 2456

#### **Bürgerbüro Süd**

Standort: Frankfurter Straße 300

Telefon: 0561 / 787 - 2410

#### **Öffnungszeiten:**

Montag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

# Staatsangehörige der Europäischen Union

## Informationen für Staatsangehörige der EU einschließlich Island, Liechtenstein, Norwegen

Personen aus diesen Ländern genießen Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union. Sie benötigen kein Visum, keinen Aufenthaltstitel und auch keine Arbeitsgenehmigung. Lediglich die Staatsangehörigen aus den Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien benötigen für eine Übergangszeit weiterhin eine Arbeitsgenehmigung-EU der Agentur für Arbeit. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist für alle Staatsangehörige der EU grundsätzlich möglich. Staatsangehörige der EU und Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein und Norwegen müssen sich nach der Einreise bei der Meldebehörde innerhalb von drei Monaten anmelden und Angaben zum Aufenthaltszweck machen.

Sind Sie bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU bzw. einer Bescheinigung Ihres Aufenthaltsrechts und ziehen Sie aus dem Bundesgebiet nach Kassel, müssen Sie sich nur bei der Meldebehörde anmelden.

**Gebühren:** grundsätzlich gebührenfrei

### Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

## Schweiz

Schweizer Bürger genießen ebenfalls Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und müssen sich nach der Einreise bei der Ausländerbehörde innerhalb von drei Monaten anmelden. Sie benötigen weder ein Visum noch eine Arbeitsgenehmigung, aber weiterhin einen Aufenthaltstitel und müssen einen solchen beantragen. Dazu sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

- Anmeldung und Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
- Pass oder Personalausweis
- biometrietaugliches Passfoto
- Immatrikulation
- Krankenversicherung
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel

Sind Sie bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels und ziehen Sie aus dem Bundesgebiet nach Kassel, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden.

**Gebühren:** 8 € oder 28,80 €

# Staatsangehörige aus Nicht-EU-Ländern

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nicht für Staatsangehörige der EU und Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

## Informationen für Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten

### Aufenthaltsrecht der Studierenden und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

Ausländische Studierende und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler aus Nicht-EU-Staaten benötigen für den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, die sie innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bzw. vor Ablauf eines eventuellen Visums bei der Ausländerbehörde beantragen müssen. Zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung einschließlich der studienvorbereitenden Maßnahmen kann grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten; im Falle des Studiums wird sie für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Die Gesamtaufenthaltsdauer darf im Allgemeinen 10 Jahre nicht übersteigen. Die Aufenthaltsdauer als Studienbewerber (Personen, die weder eine Zulassung noch eine Immatrikulation haben, sondern erst noch einen Studienplatz suchen) darf höchstens neun Monate betragen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler richtet sich nach dem jeweiligen Aufenthaltswitz und kann deshalb von Fall zu Fall kürzer sein.

### Die Ausländerbehörde benötigt für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel folgende Unterlagen:

- gültiger Pass
- biometrietaugliches Passfoto
- Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweise über Lebensunterhalt (gegebenenfalls Arbeitsvertrag)

### Gebühr:

Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln: gebührenfrei

Ersterteilung: 110 € oder 100 €

Verlängerung: 80 €

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Studierende ist in der Regel die Immatrikulation erforderlich. Für Studierende, die erst noch die DSH-Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule ablegen müssen, ist ausreichend, wenn Sie sich direkt nach der Einschreibung bei der Ausländerbehörde anmelden, auch wenn Sie sich dann schon mehrere Wochen in Kassel aufgehalten haben.

## Finanzierung des Lebensunterhalts

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel erforderlich, dass ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nachgewiesen werden.

Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn Sie dem Förderungshöchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Höhe von z.Z. 670,- Euro\* monatlich entsprechen. Die Ausländerbehörde wird den Finanzierungsnachweis in der Regel für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis (1 oder 2 Jahre) verlangen.

Die Sicherung dieses Lebensunterhaltes können Sie nachweisen durch

- die Darlegung der Einkommensverhältnisse der Eltern oder
- Vorlage einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz oder
- Nachweis entsprechender Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder
- Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder
- Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst oder deutsche Stipendienorganisationen an der Vermittlung beteiligt waren.

Eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz können beispielsweise Ihre Eltern oder Geschwister, aber auch sonstige dritte Personen bei einer Deutschen Auslandsvertretung oder bei der Ausländerbehörde an deren Wohnort in Deutschland abgeben. Der Bürge (Verpflichtungserklärende) übernimmt damit eine Garantie für Ihren Lebensunterhalt und muss bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung grundsätzlich seine finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen.

Im Einzelfall kann der Nachweis der Finanzierung auch durch Vorlage von Kontoauszügen, Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto oder durch die Hinterlegung einer Bankbürgschaft geführt werden.

## Krankenversicherung

Der Lebensunterhalt ist nur dann gesichert, wenn Sie auch über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Auch die Hochschulen verlangen einen Krankenversicherungsnachweis, weil diese anderenfalls Ihre Einschreibung oder Rückmeldung nicht annehmen dürfen. Ihr Krankenversicherungsschutz muss im Umfang der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung entsprechen. Sie sollten sich deshalb um eine Aufnahme bei einer gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland bemühen.

Sind Sie dagegen privat krankenversichert, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Der Umfang des privaten Versicherungsschutzes muss grundsätzlich dem Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die private Versicherung kann Ihnen die Vergleichbarkeit mit [§ 11 SGB V](#) bestätigen. Bei der Ausländerbehörde können Sie ein Merkblatt mit einem Vordruck für die Krankenversicherung erhalten.

## Arbeitsaufnahme neben dem Studium

Mit dem Inkrafttreten des neuen Aufenthaltsgesetzes wurde die bisherige Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit abgeschafft. Jetzt muss Ihr Aufenthaltstitel bereits erkennen lassen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ihnen eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gestattet ist. Vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit müssen Sie deshalb unbedingt überprüfen, ob Ihr Aufenthaltstitel im Pass diese beabsichtigte Erwerbstätigkeit auch ausdrücklich erlaubt. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie einen entsprechenden Antrag auf Ausübung einer

Beschäftigung bei der Ausländerbehörde stellen. Diese muss in der Regel vor einer Entscheidung intern die Arbeitsagentur beteiligen.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums berechtigt grundsätzlich zur Ausübung einer **(Ferien-) Beschäftigung**, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dabei können ganze und halbe Tage auch kombiniert werden (beispielsweise 35 ganze und 110 halbe Tage). Die (Ferien-)Beschäftigung kann sowohl während der Vorlesungszeit als auch während der Semesterferien ausgeübt werden. Als Beschäftigungszeiten werden dabei nur die Arbeitstage oder halben Tage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Über die Zeiten der Beschäftigung sollten Sie in geeigneter Weise einen Nachweis führen. Berechnungsgrundlage für die Beschäftigung an halben Arbeitstagen ist die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes. Als halbe Arbeitstage sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von 4 Stunden anzusehen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten 8 Stunden beträgt. Die Höchstdauer ist 5 Stunden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit 10 Stunden beträgt.

Daneben ist ausländischen Studierenden die Möglichkeit eröffnet, ohne zeitliche Beschränkung **studentische Nebentätigkeiten** an der Hochschule (zum Beispiel studentische Hilfskräfte) oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung auszuüben. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen beschränken.

**Praktika**, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind, sind als zustimmungsfreie Beschäftigungen grundsätzlich möglich. Sie müssen aber bei der Ausländerbehörde unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen der Hochschule einen Antrag stellen. Diese Beschäftigungszeiten werden nicht auf die (Ferien-)Beschäftigung angerechnet.

Eine weitere **längerfristige Beschäftigung** (z.B. ganzjährig) kann als Teilzeit nur zugelassen werden, wenn dadurch der auf das Studium beschränkte Aufenthaltswitzweck nicht verändert und die Erreichung dieses Zwecks nicht erschwert oder verzögert wird. Durch die Zulassung einer Erwerbstätigkeit darf ein Wechsel des Aufenthaltswitzwecks nicht vor Abschluss des Studiums ermöglicht werden. Dies gilt auch für sonstige empfohlene oder freiwillige Beschäftigungen, die als Praktika bezeichnet werden. Bei Interesse müssen Sie bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag auf Ausübung einer Beschäftigung stellen. Diese muss dann eine Zustimmung der Arbeitsagentur einholen. Eine erforderliche Zustimmung wird die Arbeitsagentur in der Regel aber nur dann erteilen, wenn für die beabsichtigte Tätigkeit keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und eine tarifgerechte oder ortsübliche Entlohnung erfolgt. Eine weitere Beschäftigung kann ausnahmsweise auch dann zugelassen werden, wenn die Sicherung Ihres Lebensunterhalts durch Umstände gefährdet ist, die Sie und Ihre Angehörigen nicht zu vertreten haben, das Studium bisher zielstrebig durchgeführt worden ist und nach einer Bestätigung der Hochschule von einem erfolgreichen Abschluss ausgegangen werden kann.

## **Studienfachwechsel oder Hochschulwechsel**

Während eines Aufenthalts zu Studienzwecken soll nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswitzweck erteilt werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht (zum Beispiel durch Eheschließung mit einem Deutschen). Eine neue Aufenthaltserlaubnis darf grundsätzlich erst nach einer Ausreise und Wiedereinreise erteilt werden. Der Inhalt des Aufenthaltswitzwecks wird grundsätzlich durch die Fachrichtung bestimmt. Das Studienfach wird in der Aufenthaltserlaubnis angegeben.

Bei Änderung der Fachrichtung während des Studiums liegt grundsätzlich ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vor, mit dem im Allgemeinen auch eine erteilte Aufenthaltserlaubnis automatisch erlischt. Ein Wechsel des Studienganges (z.B. Germanistik statt Romanistik) oder ein Wechsel des Studienfaches innerhalb desselben Studienganges (z.B. Haupt- oder Nebenfach Italienisch statt Französisch im Studiengang Romanistik) in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums ist in der Regel möglich. Bei einem späteren Studiengang- oder Studienfachwechsel ist zunächst auf das geltende Hochschulrecht abzustellen. Ist der Wechsel nach dem Hochschulrecht zulässig, kann ein Wechsel auch ausländerrechtlich genehmigt werden, wenn die bisherigen Studienleistungen soweit angerechnet werden, dass sich die Gesamtstudiendauer um nicht mehr als 18 Monate verlängert (Bestätigung der Hochschule). In jedem Fall müssen Sie aber den Wechsel bei der Ausländerbehörde beantragen und in Ihren Aufenthaltstitel eintragen lassen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder wird ein weiterer Studiengang- oder Studienfachwechsel angestrebt, kann dieser nur zugelassen werden, wenn das Studium innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren abgeschlossen werden kann. Die vorstehenden Regelungen gelten für einen Wechsel zwischen verschiedenen Hochschularten entsprechend (z.B. Wechsel von einem Universitätsstudium zu einem Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung).

Kein Fachrichtungswechsel, sondern lediglich eine –unerhebliche– Schwerpunktverlagerung im Rahmen des Studiums liegt vor, wenn

- sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind oder darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden oder
- eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt wird, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang überwiegend angerechnet werden oder
- wenn aus organisatorischen, das Studium betreffenden Gründen (z.B. Aufnahme nur zum Wintersemester) nach Ablauf der Studienvorbereitungsphase die Aufnahme des angestrebten Studiums nicht sofort möglich ist und daher die Zeit durch ein Studium in einem anderen Studiengang im Umfang von einem Semester überbrückt wird.

Sie müssen aber in jedem Fall die Änderung Ihres Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde beantragen.

Die sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder die berufliche Weiterbildung nach Abschluss der ersten Ausbildung in Deutschland (z.B. Facharztausbildung nach Medizinstudium) stellt einen Wechsel des Aufenthaltszwecks dar. Der Wechsel darf im Allgemeinen nicht zugelassen werden, wenn die Gesamtaufenthaltsdauer zehn Jahre überschreiten würde.

### **Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium**

Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung in Deutschland wird ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium in folgenden Fällen im Allgemeinen nur dann zugelassen und die Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (gültiger Pass, gesicherter Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung) erneut erteilt oder verlängert bei:

- einem an das grundständige Studium anschließenden, auf längstens zwei Jahre angelegten Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium), wenn die Hochschule bescheinigt, dass es das vorhergehende Studium des Ausländers in derselben Richtung fachlich weiterführt oder



- es das Grundstudium in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt (z.B. Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure) oder
- einem weiteren grundständigen Studium (Zweitstudium), wenn die Deutsche Auslandsvertretung bestätigt, dass es für die Aufnahme des angestrebten Berufes nach den im Herkunftsland geltenden Regeln erforderlich ist.

Haben Sie während Ihres Aufenthalts in Deutschland ein Stipendium erhalten, wird eine Habilitation, Juniorprofessur und die sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung ohne vorherige Ausreise grundsätzlich nur bei einem besonderen öffentlichen Interesse zugelassen (z.B. gewichtige entwicklungspolitische Gesichtspunkte, Gesichtspunkte der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses).

In jedem Fall müssen Sie einen entsprechenden formlosen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

## **Qualifizierte Beschäftigung nach dem Studium**

Das neue Aufenthaltsgesetz ermöglicht Ihnen nach erfolgreichem Abschluss Ihres Studiums in Deutschland eine Erwerbstätigkeit, die Ihrer Qualifikation entspricht, im Bundesgebiet aufzunehmen. Eine Rückkehr in Ihr Heimatland ist damit nicht mehr in jedem Fall erforderlich. Diese neue Regelung eröffnet Ihnen zwei Möglichkeiten:

- Wechsel in einen Aufenthalt zum Zwecke der qualifizierten Erwerbstätigkeit
- 1 Jahr Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitsplatzsuche.

Auf diese Weise haben Sie die Möglichkeit, einen Ihrer Qualifikation entsprechenden angemessenen Arbeitsplatz zu finden.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bis zu einem Jahr müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Krankenversicherung, vorliegen.

Soweit Sie während dieses Jahres zur Arbeitsplatzsuche zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts die Aufnahme einer Beschäftigung beabsichtigen, ist dazu die Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich. Mit der Aufnahme einer Beschäftigung, die lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts während des Zeitraumes zur Suche eines der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes dient, erfolgt noch kein Wechsel in einen Beschäftigungsaufenthalt.

Vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit müssen Sie in jedem Fall einen entsprechenden Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Die Entscheidung über diese Anträge ist im Wesentlichen von der Lage des Arbeitsmarktes abhängig, der zeitlich und örtlich unterschiedlich sein kann. Insofern kann leider keine allgemein gültige Aussage getroffen werden.

## **Darf ich Integrationskurse besuchen?**

Erstmals mit dem Aufenthaltsgesetz wurden nunmehr auch Maßnahmen zur Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländerinnen und Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Bundesgebiet eingeführt. Ihre Eingliederungsbemühungen werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Der Integrationskurs umfasst Angebote, die Sie an die Sprache, die Rechtsordnung und die Kultur und Geschichte in Deutschland heranführen sollen. Ausländerinnen und Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet soweit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können. Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse

sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands. Für die Teilnahme an einem Integrationskurs sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen erhoben werden. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs haben Ausländer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, wenn erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zwecke des Familiennachzugs oder aus humanitären Gründen erteilt wird.

Für Studierende sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler besteht deshalb in der Regel kein Anspruch und auch keine Verpflichtung auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können aber im Einzelfall im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei der Ausländerbehörde. Die Anträge müssen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg eingereicht werden. Die weiteren Einzelheiten können beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfragt werden ([www.bamf.de](http://www.bamf.de), Tel.: 0911/943-6390).

## **Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte**

Die Niederlassungserlaubnis ist ein zeitlich unbefristeter Aufenthaltstitel, der zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Ferner berechtigt er zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit. Das neue Aufenthaltsgesetz ermöglicht es, hochqualifizierten Arbeitskräften, an deren Aufenthalt im Bundesgebiet ein besonderes wirtschaftliches und gesellschaftliches Interesse besteht, von Anfang an einen Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Damit wird den hochqualifizierten Fachkräften die für ihre Aufenthaltsentscheidung notwendige Planungssicherheit geboten. Die Vorschrift zielt auf Spitzenkräfte der Wirtschaft und Wissenschaft mit einer herausragenden beruflichen Qualifikation.

Dazu zählen insbesondere:

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen. Besondere fachliche Kenntnisse liegen vor, wenn Sie über eine besonders hohe Qualifikation oder über Kenntnisse in einem speziellen Fachgebiet von überdurchschnittlich hoher Bedeutung verfügen.
- Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in herausgehobener Funktion. Die herausragende Funktion bei Lehrpersonen ist bei Lehrstuhlinhabern und Institutsdirektorinnen und -direktoren gegeben. Die herausgehobene Funktion bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist gegeben, wenn sie eigenständig und verantwortlich wissenschaftliche Projekt- oder Arbeitsgruppen leiten.
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (derzeit monatlich 4.125,- Euro bzw. jährlich 49.500 Euro\*) erhalten.

Bei einer Neueinreise muss in der Regel vor der Einreise ein entsprechendes Visum beantragt werden. Sollten Sie sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, kommt möglicherweise ein Wechsel des Aufenthaltszwecks in Betracht.

## **Einreise von Familienangehörigen**

Ausländerinnen und Ausländern kann zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit in Deutschland wohnenden Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Einreise und der Aufenthalt zum Zwecke des

Familiennachzugs sind aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Ob die Voraussetzungen in Ihrem Fall vorliegen, müssen Sie mit der Ausländerbehörde klären.

In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen unbedingt, die Voraussetzungen vor einer Einreise zu klären und ein entsprechendes Visum zu beantragen. Ansonsten müssen Sie damit rechnen, dass Ihre Familienangehörigen nochmals ausreisen müssen. Das Visum muss bei der Deutschen Botschaft im Heimatland beantragt werden. Ein Einreisevisum darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden.

## **Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gibt Informationen zu Einreise und Aufenthalt von Forschern aus Nicht- EU -Staaten.

 ["Forschungsaufenthalte in Deutschland"](#)

 [Flyer "Forschungsaufenthalte in Deutschland"](#)

## **Grundsätzliches**

### **Visum**

Alle ausländischen Staatsangehörigen - ausgenommen Staatsangehörige der EU-/EFTA - Staaten sowie Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Neuseeland - benötigen vor der Einreise ein von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Heimatstaat ausgestellt Visum für den beabsichtigten Aufenthaltzweck.

Im Visumsantrag soll der Grund des Aufenthalts konkret bezeichnet werden (z.B. Sprachkurs, anschließendes Studium an der Universität). Die allgemeine Angabe "Studium", "studies", "études" ist nicht ausreichend und führt in der Regel zu zeitlichen Verzögerungen im Visumsverfahren oder gar zur Ablehnung des Antrags.

Dem Visumsantrag sind insbesondere Nachweise des Aufenthaltsgrundes (z.B. Zulassungsbescheid) sowie der Finanzierung des Aufenthalts beizufügen.

 [Visumverfahren](#)

Die Aufenthaltserlaubnis kann auch für studienvorbereitende Maßnahmen (z. B. Sprachkurs, Studienkolleg) für längstens zwei Jahre erteilt werden. Wurde das Studium aufgenommen, soll die Aufenthaltserlaubnis für jeweils zwei Jahre erteilt und verlängert werden, wenn der Aufenthaltzweck noch nicht erreicht ist und in angemessenem Zeitraum noch erreicht werden kann. Die Aufenthaltsdauer als Studienbewerber darf höchstens 9 Monate betragen. Während des Studienaufenthaltes soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Beschäftigung von bis zu 90 Tagen oder 180 halben Tagen im Jahr sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ohne zeitliche Beschränkung.

## **Antrag auf Aufenthaltserlaubnis**

Bei jeder Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis werden folgende Unterlagen benötigt:

- Nachweis des bestehenden Aufenthaltsgrundes (z.B. Sprachkursbescheinigung, Immatrikulation)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Nachweis über die Finanzierung
- 1 biometrietaugliches Passfoto

## **Finanzierung:**

Ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAFöG-Regelförderungssatz (z.Z. 670,- Euro\*) entsprechen. Als Nachweis der gesicherten Finanzierung kommt insbesondere in Betracht:

- Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern,
- Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Konto in Deutschland (in Höhe eines Jahresbetrages),
- Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet (in Höhe eines Jahresbetrages),
- Stipendienbescheinigung eines deutschen Trägers oder einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation
- Stipendium des Heimatlandes, wenn eine deutsche stipendiengabende Organisation die Vermittlung an die Hochschule übernommen hat,
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG durch Dritte.

## **Gebühren**

- Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln: gebührenfrei
- Ersterteilung: 110 € oder 100 €
- Verlängerung: 80 €

## **Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)**

Seit dem 1. September 2011 werden die Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis) als elektronische Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt.

Der eAT wird durch die Bundesdruckerei in Berlin hergestellt.  
Zur Einführung des eAT wurden alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet.

### Persönliche Vorsprache bei Antragstellung

Da auf dem Chip Fingerabdrücke gespeichert werden, müssen alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, persönlich vorsprechen. Wenn alle Voraussetzungen zur Erteilung des Aufenthaltstitels erfüllt sind, wird der eAT bei der Bundesdruckerei in Berlin bestellt.

### Zusätzliche Vorsprache zur Abholung

Nach ca. 4 - 6 Wochen erhalten Sie ein Anschreiben und können Ihren eAT dann persönlich bei der Ausländerbehörde abholen.

 [Der elektronische Aufenthaltstitel](#)

 [Flyer "Der elektronische Aufenthaltstitel \(eAT\)"](#)

 [Fragen und Antworten zum eAT](#)

## **Weitere Informationen**

 [Sprechzeit der Ausländerbehörde in der Universität Kassel](#)

 [Studieren in Hessen](#) (Zulassungsvoraussetzungen und mehr Informationen)

 [Universität Kassel](#)

### **Links:**

 [Deutscher Akademischer Austausch Dienst \(DAAD\)](#)

 [Infoblatt zu Einreise und Aufenthalt \(DAAD\)](#)

Kassel und die Region im Internet: [www.kassel.de](http://www.kassel.de)

Das Serviceportal der Stadtverwaltung: [www.serviceportal-Kassel.de](http://www.serviceportal-Kassel.de)